

Satzung des Vereins ProPiano Hamburg

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen ProPiano Hamburg.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September eines jeden Jahres und endet am 31. August.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52, Absatz 2, Satz 1).

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von öffentlichen Konzerten, vor allem Klavier-Recitals (sog. Klassik im weiteren Sinne oder E-Musik) auf professionellem Niveau.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die von einem bestehenden Mitglied vorgeschlagen wird. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins fördern möchte. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern beschließt der Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie fungieren als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz mehrmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der mit dem Beitritt zum Verein und dann jeweils zum Anfang des Geschäftsjahres fällig wird.

Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per email unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Das Stimmrecht eines Mitglieds auf der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl und Entlastung des Vorstands;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- Auflösung des Vereins;
- Wahl des/der Revisoren sowie Entgegennahme deren Berichts.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem ersten und zwei zweiten Vorsitzenden; einer von diesen ist zugleich Schriftführer. Der erste und einer der zweiten Vorsitzenden sind gemeinsam

zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann der erste Vorsitzende seine Rechte und Pflichten vorübergehend auf einen der zweiten Vorsitzenden übertragen; durch Vorstandsbeschluss kann einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten; notwendige Auslagen werden erstattet.

Der Vorstand ist berechtigt, eine/n GeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen in der Satzung eigenständig durchzuführen.

§ 7 Erweiterter Vorstand / Beirat

Der Vorstand beschließt, ob und in welcher Anzahl weitere geschäftsführende, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30. August 2007 errichtet.

Hamburg, den 30.8.2007